



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Tagesbetreuungs- ausbaugesetz (TAG).



**Gesetz zum qualitätsorientierten und
bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbe-
treuung und zur Weiterentwicklung der
Kinder- und Jugendhilfe**



Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat sich bewährt. Der Wandel von Lebenslagen und Lebensplänen junger Menschen und neue Bedingungen der Arbeitswelt machen jedoch eine realitätsbezogene Anpassung auch der Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe mit gezielten Änderungen und Konkretisierungen notwendig. Im Zentrum steht dabei der qualitätsorientierte, bedarfsgerechte und flexible Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen. Ziel der Bundesregierung ist es, Elternschaft und Familien zu stärken, die frühkindliche Förderung zu verbessern und junge Menschen in ihren vorhandenen Kinderwünschen zu unterstützen, um die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu erhalten. Bis zum Jahr 2010 soll das Angebot an Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ an den westeuropäischen Standard herangeführt werden.

Zentrale Inhalte:

1. Qualitätsorientierter und bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung

Bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren

Die bislang bestehende Verpflichtung über ein „bedarfsgerechtes Angebot“ wird konkretisiert, denn sie hat nicht dazu beigetragen, das Angebot in den alten Bundesländern zu verbessern. Künftig sollen für Kinder im Alter unter drei Jahren Betreuungsplätze nach Bedarf vorgehalten werden, deren Eltern erwerbstätig sind bzw. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder deren Wohl nicht gesichert ist. Dazu zählen auch Kinder arbeitsloser Eltern ab dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

Dazu heißt es in § 24 Abs. 3:

„Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder*
- 2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.*

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.“

Qualitätsmerkmale in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der Förderauftrag von Tageseinrichtungen zu Erziehung, Bildung und Betreuung wird durch die Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker konkretisiert und auf die Kindertagespflege ausgedehnt. Damit gibt der Bund ein Signal zum Ausbau der Tagesbetreuung als qualifiziertes frühes Förderungsangebot, das am Wohl des Kindes ausgerichtet ist.

§ 22 Abs.3: „Der *Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.*“

§ 22 a Abs. 1: „*Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen weiter entwickeln. Dazu gehört die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.*“

Aufwertung der Kindertagespflege zu einer qualitativ gleichrangigen Alternative

Damit die Kindertagespflege (Tagesmütter und -väter) – gerade für Kinder unter drei Jahren – zu einer attraktiven, gleichrangigen Alternative (§ 23) wird, bedarf sie der Aufwertung und Qualifizierung. Dies geschieht durch:

- Formulierung von Anforderungen an Tagespflegepersonen: Neben persönlicher Eignung ist insbesondere der Nachweis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege notwendig.
- Gesetzliche Vorgaben für die Zusammensetzung des vom Jugendamt für die Betreuungsleistung gezahlten Pflegegeldes: Zwar wird auch künftig die Höhe des Pflegegeldes nicht bundeseinheitlich festgelegt. Künftig muss jedoch das Pflegegeld neben dem Sachaufwand und der Anerkennung der Förderungsleistung auch einen Anteil enthalten, der die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung sowie den hälftigen Aufwand für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson deckt.
- Einstieg in einen öffentlich zertifizierten Markt der Kindertagesbetreuung: Neben der öffentlich finanzierten Kindertagespflege wird es auch weiterhin von den Eltern (privat) finanzierte Kindertagespflege geben. Jugendämter werden künftig zunehmend privat finanzierte Pflegepersonen vermitteln. Durch finanzielle Anreize – Zuschüsse zur Alterssicherung und Unfallversicherung – wird auch für Tagesmütter die Vermittlung über das Jugendamt attraktiv.
- Verbesserter Krankenversicherungsschutz von Tagespflegepersonen durch Einbeziehung in die Familienversicherung oder – bei freiwilliger Versicherung – niedrigere einkommensgerechte Beiträge: Die Krankenkassen haben sich auf Intervention des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darauf geeinigt, eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit von Tagespflegepersonen erst ab fünf Kindern anzunehmen.

Sicherung des weitergehenden Versorgungsniveaus in einzelnen Ländern

Insbesondere in den neuen Bundesländern gibt es bereits jetzt landesrechtliche Regelungen, die das angestrebte Versorgungsniveau erreichen, einzelne Regelungen gehen sogar darüber hinaus. § 24 Abs. 5 stellt klar: „*Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.*“ Die Formulierung der Mindestbedarfe kann also keine Begründung für die Verschlechterung der Betreuungssituation darstellen.

Übergangsregelungen zum stufenweisen Ausbau der Kinderbetreuung in den alten Bundesländern

Ein bedarfsgerechtes Versorgungsniveau entsprechend den eingangs genannten Kriterien kann in den westlichen Flächenstaaten nur stufenweise aufgebaut werden. Dazu gibt das Gesetz den Kommunen bis (maximal) zum Jahr 2010 Zeit, verpflichtet sie aber gleichzeitig zu einer verbindlichen Ausbauplanung ab dem Jahr 2005 und zur jährlichen Bilanzierung des erreichten Ausbaufortschritts (§ 24 a).

Landesvorbehaltsrecht und Öffnungsklausel

Darüber hinaus sind – den Stellungnahmen der Länder und Wirtschaftsverbände folgend – in das Gesetz aufgenommen worden:

Landesrechtsvorbehalt für Delegation von Aufgaben des Kreises (Vergabe von Plätzen in Tageseinrichtungen) an kreisangehörige Gemeinden (§ 69): Die Länder können vorsehen, dass nicht die Kreise, sondern die kreisangehörigen Gemeinden die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Auftrag des Kreises vergeben.

Öffnungsklausel für die Finanzierung von Tageseinrichtungen, die Kommunen und Ländern auch die finanzielle Förderung von Betriebskindergärten ermöglicht (§ 74-a): Im Hinblick auf die Finanzierung von Tageseinrichtungen wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zur Förderung freier Träger nicht zur Anwendung kommen. Damit wird auch die finanzielle Förderung von privat-gewerblichen Trägern möglich.

2. Zeitplan

Das Gesetz wird Anfang 2005 in Kraft treten.

Den gesamten Gesetzestext finden Sie im Internet unter www.bmfsfj.de

Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin

Bezugsstelle:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
53107 Bonn
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
Dezember 2004

Gestaltung:
KIWI GmbH, Osnabrück

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf
bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute